

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 4 | ausgegeben am 30. Januar 2020

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren**

vom 30. Januar 2020

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren**

vom 30. Januar 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gem. § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 28. Januar 2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track Professuren (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nummer 29 vom 18. Oktober 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nummer 40 vom 17. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, sollten nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe wissenschaftlich tätig gewesen sein.

2. § 3a erhält folgende Überschrift:

„Statusberatung“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2-3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren sein; sie sollen international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein und aus unterschiedlichen Institutionen stammen. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Evaluierungsverfahren zu beteiligen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst: „Sicherstellung der Expertise“.

b) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„An der Evaluierung sind in geeigneter Weise auch nicht der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehörende Personen zu beteiligen. Die Beteiligung kann über die Mitgliedschaft in der Evaluierungskommission (mindestens drei auswärtige Mitglieder) oder durch Gutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler erreicht werden.“

5. § 12 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Bericht der Evaluierungskommission orientiert sich an der Ziel- und Leistungsvereinbarung, in der die Art, Anzahl und Gewichtung der in Anlage 1 genannten Evaluationskriterien schriftlich festgelegt wurde.“

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschrift**

Diese Satzung findet keine Anwendung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung berufen wurden. Für diesen Personenkreis gilt weiterhin die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Fassung.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

## **Artikel 4**

### **Neubekanntmachung**

Das Rektorat kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 30. Januar 2020

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor